

**Entwurf einer Verordnung über das Biosphärenreservat
„Vessertal-Thüringer Wald“ (Arbeitsname)**

§ 1

Schutzgegenstand, Abgrenzung und Zonierung

- (1) Das Biosphärenreservat Vessertal umfasst charakteristische Teile des mittleren Thüringer Waldes im Landkreis Hildburghausen, in der kreisfreien Stadt Suhl, im Ilm-Kreis und im Landkreis Schmalkalden-Meiningen.
- (2) Es wird in eine Kernzone, eine Pflegezone und eine Entwicklungszone gegliedert. Kernzone und Pflegezone sind in den in den Absätzen 6 und 7 genannten Karten mit römischen Ziffern gekennzeichnet.
- (3) Die Kernzone (Zone I) umfasst folgende Teilflächen:
- I 1. Vessertal – Nahetal – Stelzenwiesengrund,
 - I 2. Oberlauf der Gabeltäler,
 - I 3. Marktal und Morast mit Finsterem Loch,
 - I 4. Schneekopfmoor am Teufelskreis,
 - I 5. Beerbergmoor,
 - I 6. Schüßlersgrund,
 - I 7. Jüchnitzgrund.
- (4) Die Pflegezone (Zone II) umfasst folgende Teilflächen:
- II 1. Vessertal – Adlersberg,
 - II 2. Harzgrund,
 - II 3. Schneekopfmoor am Teufelskreis,
 - II 4. Seiffartsburg,
 - II 5. Reifberg,
 - II 6. Erbskopf,
 - II 7. Marktal und Morast,
 - II 8. Oberlauf der Gabeltäler,
 - II 9. Beerbergmoor,
 - II 10. Schneekopf – Schmücker Graben,
 - II 11. Oberlauf der Zahmen Gera mit Rainwegswiese und Jüchnitzgrund,
 - II 12. Freibachtal – Sperberbach – Rosenkopf – Leitelstal,
 - II 13. Bergwiesen um Schmiedefeld a. Rstg. mit Ziegensumpf,
 - II 14. Bachauen und Bergwiesen bei Suhl-Heidersbach und Suhl-Goldlauter,
 - II 15. Schortetal mit Steinbachtal und Wildtal,
 - II 16. Oberes Wohlrosetal,
 - II 17. Hänge an der Talsperre Schönbrunn mit Trenkbachtal und Böser Schleuse,
 - II 18. Bergwiesen um Neustadt a. Rstg. und Kahlert,
 - II 19. Schleusegrund-Wiesen,
 - II 20. Fehrenbacher Schweiz,
 - II 21. Reuscheltal bei Altenfeld.
- (5) Die Entwicklungszone (Zone III) umfasst das gesamte Biosphärenreservat Vessertal mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 beschriebenen Flächen.

(6) Die örtliche Lage des Biosphärenreservats Vessertal und der Zonen ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:60 000, in der das Biosphärenreservat und die Zonen mit durchgezogenen Linien umrandet sind. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebiets und der Zonen im Raum.

(7) Die verbindliche Außengrenze des Biosphärenreservats Vessertal und die Zonierung ergeben sich aus der Detailkarte, die aus den Kartenblättern Nummer 1 bis 4 im Maßstab 1:10 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen Linie, die Zonen sind mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Detailkarte wird beim Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (oberste Naturschutzbehörde) niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Sie kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; Gleiches gilt für die weiteren Ausfertigungen, die bei der Verwaltung des Biosphärenreservats Vessertal, beim Landesverwaltungsamt (obere Naturschutzbehörde) sowie bei der kreisfreien Stadt Suhl und den Landratsämtern des Ilm-Kreises und der Landkreise Hildburghausen und Schmalkalden-Meiningen (zuständige untere Naturschutzbehörden) aufbewahrt werden.

§ 2

Schutzzweck, Schutz- und Entwicklungsziele

(1) Zweck der Festsetzung des Biosphärenreservats Vessertal ist es, den natur- und nutzungsbedingten Landschaftscharakter zu erhalten und das Gebiet im Sinne des UNESCO-Programms 'Der Mensch und die Biosphäre' als Modellregion nachhaltig zu entwickeln. Die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange sind im Sinne einer nachhaltigen Regional- einschließlich Tourismusentwicklung durch beispielhafte Vorhaben oder Maßnahmen miteinander so in Einklang zu bringen, dass sich diese für die Übertragung auf andere Gebiete eignen. Insbesondere sind

1. die charakteristischen Lebensgemeinschaften mit ihrer gebietstypischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten wie insbesondere Wälder, Fließ- und Standgewässer, Moore und Verlandungsflächen, Bergwiesen und Feuchtgrünland zu erhalten, naturnah zu entwickeln und zu vernetzen,
2. der Erhalt alter und bedrohter Kultur- und Zuchtformen ehemals genutzter Tier- und Pflanzenarten zu fördern,
3. historische Nutzungsformen zu erhalten oder wiederherzustellen,
4. Forschungen sowie Studien- und Demonstrationsmöglichkeiten zur Umsetzung des UNESCO-Programms 'Der Mensch und die Biosphäre' durchzuführen bzw. zu schaffen,
5. Umweltbeobachtung und Monitoring zur Stärkung der Vorwarnfunktion und zur Bewertung durchgeführter Maßnahmen auszubauen,
6. Netzwerke zum Erfahrungs- und Informationsaustausch auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene auszubauen,

7. durch Öffentlichkeitsarbeit, Angebote der Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung in Kooperation mit ansässigen Schulen und Bildungsträgern über Aufgaben und Ziele des Biosphärenreservats zu informieren und nachhaltige Verhaltensweisen zu vermitteln,
8. Wirtschaftsweisen sowie Landnutzungsformen, die die Naturgüter besonders schonen sowie Strategien zur Anpassung an zukünftig mögliche Veränderungen, beispielhaft zu entwickeln und zu erproben,
9. kulturelle Besonderheiten zu bewahren, fortzuführen oder wiederzubeleben.

Zur inhaltlichen und räumlichen Untersetzung der Ziele wird ein Rahmenkonzept erarbeitet und fortgeschrieben.

(2) In der Entwicklungszone sind

1. der Landschaftscharakter aus weitgehend unverbauten gebietstypischen Wald- und Offenlandbereichen und harmonisch in die Landschaft eingebetteten Ortschaften zu erhalten,
2. die Siedlungen unter Beachtung der historisch gewachsenen Strukturen landschaftstypisch so zu entwickeln, dass Neuversiegelungen weitestmöglich vermieden und regionaltypische Bauformen, Baustoffe und Handwerkstechniken gefördert werden,
3. sonstige bauliche oder infrastrukturelle Vorhaben bodenschonend und harmonisch in die Landschaft einzufügen,
4. ein nachhaltiger Tourismus mit Ganzjahresangeboten als eine wesentliche wirtschaftliche Grundlage und Zukunftsperspektive der Bevölkerung des Thüringer Waldes zu entwickeln und mit den Siedlungsbereichen zu verknüpfen,
5. die Wintersportstandorte zu sichern und nachhaltig so zu entwickeln, dass sie sich harmonisch in die Landschaft einfügen,
6. nachhaltige Verkehrs- sowie Ver- und Entsorgungssysteme zu entwickeln und zu erproben.

(3) In der Pflegezone sind

1. infrastrukturelle Vorhaben auf das für die Bewirtschaftung erforderliche Minimum zu beschränken,
2. die touristische Entwicklung auf das ruhige Naturerleben auszurichten,
3. die für diese Flächen gebietstypische Vielfalt an Lebensgemeinschaften und Pflanzen- und Tierarten durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu entwickeln,

4. naturnahe, in größeren zusammenhängenden Bereichen störungsarme Waldkomplexe mit hohem Alt- und Totholzanteil zu erhalten und zu entwickeln, standortabhängig die potenziell natürliche Vegetation zu sichern oder zu fördern und die Lebensräume für Wald bewohnende Organismen zu verbessern und deren Vielfalt zu erhöhen.

Für die Pflegezone können Pflege- und Entwicklungspläne erstellt werden, in denen die Ziele und Maßnahmen konkretisiert werden.

- (4) In der Kernzone ist eine vom Menschen möglichst unbeeinflusste natürliche Entwicklung der Lebensräume zu gewährleisten und zu erforschen. Sie ist in ausgewählten Bereichen über besucherlenkende Maßnahmen für das ruhige Naturerleben sowie für Bildungsmaßnahmen zugänglich bzw. erlebbar zu machen.

(5) Wesentliche Bestandteile des Biosphärenreservats Vessertal sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Biosphärenreservat Vessertal hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für die in der Anlage 2 aufgeführten Lebensräume und Arten. Schutzziel ist, für die in der Anlage 2 zu der jeweiligen Fläche genannten Lebensraumtypen und Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern. Das in Anlage 3 aufgeführte Vogelschutzgebiet ist Lebensraum der dort genannten Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind. Für diese Arten ist ein dauerhaft günstiger Erhaltungszustand zu sichern. Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in den Anlagen 2 und 3 genannten Lebensräume und Arten soll vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzern erfolgen. Maßgeblich für die Abgrenzung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und des Vogelschutzgebiets sind die beim Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (oberste Naturschutzbehörde) niedergelegten und archivmäßig verwahrten FFH-Karten im Maßstab 1:25 000. § 1 Abs. 7 Satz 5 gilt entsprechend. Die Abgrenzung dieser Gebiete ist zudem der Übersichtskarte nach Anlage 1 zu entnehmen.

§ 3 Verbote

- (1) In der Entwicklungszone sind außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und eines Umkreises von 40 m um diese sowie außerhalb des Geltungsbereichs rechtskräftiger Bebauungspläne alle Handlungen verboten, die den Landschaftscharakter des Gebietes verändern. Bebauungspläne können nur dann neu aufgestellt oder geändert werden, wenn gewährleistet wird, dass die Siedlungsentwicklung gebietstypisch erfolgt und sich Vorhaben harmonisch in die geschützte Landschaft einfügen.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. Straßen, Wege, Plätze und sonstige Verkehrsflächen oder sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Dauergrünland sowie Brachflächen umzubrechen oder aufzuforsten,
3. Fließ- und Standgewässer neu anzulegen oder auszubauen,
4. Motorsportveranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen durchzuführen oder
5. Bodenschätze oder Bodenbestandteile oberirdisch abzubauen oder Abgebautes oberirdisch abzulagern.

(2) In der Pflegezone sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Pflegezone oder ihrer Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb, neben den Verboten des Absatzes 1, insbesondere verboten:

1. Pflanzen, Pflanzenteile, Pilze oder Flechten einzubringen oder über geringe Mengen für den persönlichen Bedarf hinausgehend unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften zu entnehmen,
2. wildlebende Tiere zu füttern, mutwillig zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsstadien, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
3. Biozide, mineralische Dünger, Klärschlamm, Gülle oder Gärreste auszubringen,
4. hydromeliorative Maßnahmen durchzuführen,
5. sensible Bereiche, wie insbesondere Moore, Feuchtbereiche, Felsbildungen, Höhlen, oder als solche ausgewiesene zu betreten,
6. außerhalb befestigter oder markierter Wege mit Fahrrädern, motorisierten Krankenfahrstühlen oder Pedelecs mit einer zugelassenen Höchstgeschwindigkeit bis 25 km/h zu fahren oder außerhalb der markierten Reitwege zu reiten,
7. mit sonstigen Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dafür zugelassenen Verkehrsflächen zu fahren oder diese dort abzustellen, sowie die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
8. außerhalb von dafür zugelassenen Plätzen mit Luftfahrzeugen, Hängegleitern oder Gleitschirmen zu starten oder zu landen oder Modellfluggeräte zu betreiben,
9. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu klettern oder zu baden.

(3) In der Kernzone sind sämtliche Handlungen verboten, die die Kernzone in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Es ist deshalb, neben den Verboten der Absätze 1 und 2, insbesondere verboten:

1. die ungesteuerte Entwicklung der Biotope und ihrer Lebensgemeinschaften zu beeinträchtigen, insbesondere jegliche forstliche, landwirtschaftliche, fischereiliche Pflege- und Nutzungsmaßnahmen durchzuführen,
2. jegliche Entnahme von Pflanzen, Pflanzenteilen, Pilzen, Flechten, Steinen,
3. das Gebiet außerhalb befestigter oder gekennzeichnete Wege zu betreten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 sind

1. Maßnahmen der Naturschutzbehörden und der Biosphärenreservatsverwaltung, Maßnahmen in deren Auftrag sowie durch die untere Naturschutzbehörde zugelassene Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutzzweck dienen,
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gewässern und bestehenden wasserbaulichen Anlagen, an bestehenden Straßen und Wegen, Plätzen, sonstigen Verkehrsflächen, baulichen Anlagen sowie bestehenden ober- und unterirdischen Leitungen unter Beachtung der artenschutz- und biotopschutzrechtlichen Belange,
3. die gute fachliche Praxis bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 3 und 4,
4. die ordnungsgemäße fischereiliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 2 Nr. 3,
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, in der Pflegezone jedoch nur auf der Basis eines zwischen Forst- und Naturschutzbehörde abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplanes oder mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde,
6. die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und fischereiliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig mit Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
7. in der Entwicklungszone der Neu- oder Ausbau von forst- und landwirtschaftlichen Wegen sowie von unterirdischen Leitungen unter Beachtung der artenschutz- und biotopschutzrechtlichen Belange; der Neu- oder Ausbau touristischer Wege und Plätze sowie die wesentliche Änderung sonstiger Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsflächen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Maßnahmen Bestandteil eines mit der Biosphärenreservatsverwaltung einvernehmlich abgestimmten touristischen Entwicklungsplanes sind,
8. in der Pflegezone der Neu- oder Ausbau von forst- und landwirtschaftlichen Wegen sowie von unterirdischen Leitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,

9. in der Entwicklungszone die Errichtung oder wesentliche Änderung sonstiger baulicher Anlagen mit landwirtschaftlicher oder touristischer Zweckbestimmung sowie die wesentliche Änderung sonstiger baulicher Anlagen mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Maßnahmen Bestandteil eines mit der Biosphärenreservatsverwaltung einvernehmlich abgestimmten touristischen Entwicklungsplanes sind,
10. die Errichtung jagdlicher Anlagen, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegen stehen und mit natürlichen Materialien in landschaftsangepasster Bauweise vorgenommen werden, sowie die Anlage von Wildfütterungen und –äckern oder Kirtungen in der Pflegezone im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
11. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, nicht jedoch die Jagd auf Vögel, in der Pflegezone im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der Biosphärenreservatsverwaltung; in Vogelschutzgebieten ist eine Beunruhigung oder sonstige Beeinträchtigung der in Anlage 3 genannten Arten zu vermeiden,
12. das Fangen und Töten nicht jagdbarer Tiere und das Entfernen von Pflanzen, soweit diese das Schutzziel oder das ökologische Gleichgewicht gefährden, mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit der Biosphärenreservatsverwaltung,
13. der Abbau und die Ablagerung von Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen in Gebieten, in denen durch den Regionalplan Mittelthüringen in der Verbindlichkeitserklärung vom 08. Juli 2011 (StAnz. Nr. 31, S. 1055) oder den Regionalplan Südwestthüringen in der Verbindlichkeitserklärung vom 27. April 2011 (StAnz. Nr. 19, S. 693) der Rohstoffsicherung und -gewinnung ein Vorrang oder Vorbehalt eingeräumt wurde,
14. das Betreten und Befahren durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen oder durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
15. Maßnahmen der Forschung, Umweltbeobachtung und Bildung mit Zustimmung oder im Einvernehmen mit der Biosphärenreservatsverwaltung,
16. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) Ausgenommen von den Verboten des § 3 Abs. 3 sind in der Kernzone

1. Maßnahmen der Biosphärenreservatsverwaltung, Maßnahmen in deren Auftrag sowie durch diese zugelassene Maßnahmen, die ausschließlich dem Schutzzweck dienen,
2. die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Ausnahmetatbestände im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde,
3. die in Absatz 1 Nr. 11, 12, 15 und 16 genannten Ausnahmetatbestände.

(3) Die am 1. Oktober 1990 aufgrund besonderer Genehmigungen und Rechte zulässigen Maßnahmen und Nutzungen bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

Für die Befreiung von den Verboten nach § 3 gilt § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der Verbote des § 3 zuwiderhandelt. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die für die Erteilung der Befreiung zuständige Behörde.

§ 7 Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen

Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten durch diese Verordnung oder durch Maßnahmen aufgrund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums hinausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung. Diese muss die Vermögensnachteile, die durch die Maßnahmen verursacht wurden, angemessen ausgleichen.

§ 8 Aufgaben der Biosphärenreservatsverwaltung

Für die Umsetzung der sich aus dem UNESCO-Programm 'Der Mensch und die Biosphäre' ergebenden Aufgaben liegt die Zuständigkeit bei der Biosphärenreservatsverwaltung. Sie begleitet insbesondere Naturschutzprojekte und Maßnahmen der langfristigen Umweltüberwachung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit und der Umweltbildung, koordiniert die Schutzgebietsbetreuung und initiiert, unterstützt und führt Vorhaben durch, die die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange in Bezug auf die regionale Entwicklung modellhaft miteinander in Einklang bringen und sich für die Übertragung in andere Gebiete eignen. Sie unterstützt eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung im Sinne des Schutzzwecks.

Sie erarbeitet das Rahmenkonzept nach § 2 Abs. 1 Satz 4 und schreibt dieses fort. Sie ist zudem zuständig für die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen nach § 2 Abs. 3 Satz 2.

§ 9 Vorrang dieser Verordnung

Die zurzeit gültige Fassung

„Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen den Bestimmungen der bis zum In-Kraft-Treten des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften geltenden naturschutzrechtlichen Beschlüsse, Verordnungen oder Anordnungen für das Biosphärenreservat Vessertal vor.“

ist insbesondere im Hinblick auf die Fortgeltung bestehender GLB und ND juristisch zu prüfen und neu zu formulieren.

§ 10 Schlussbestimmung

(Inkrafttreten)

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 5 Satz 9)

Übersichtskarte Biosphärenreservat Vessertal

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3)

Natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Gebiete - FFH-Gebiete -)

(Die Ziffern in Klammern sind die Natura 2000-Kennziffern gemäß Standarddatenbogen.)

1. FFH-Gebiet 'Oberlauf der Zahmen Gera - Seiffartsburg' (5330-305)
- zum Teil im Biosphärenreservat -

Lebensräume: Silikatfelsen mit Pioniervegetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald

2. FFH-Gebiet 'Erbskopf - Marktal und Morast - Gabeltäler' (5331-301)

Lebensräume: artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, Moorwälder, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume), natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe, magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen, noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder

Arten: Westgroppe, Großes Mausohr

3. FFH-Gebiet 'Schneekopf - Schmücker Graben - Großer Beerberg' (5330-301)
- zum Teil im Biosphärenreservat -

Lebensräume: lebende Hochmoore, Moorwälder (prioritäre Lebensräume), dystrophe Seen, trockene europäische Heiden, noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder

4. FFH-Gebiet 'Thüringer Wald östlich Suhl mit Vessertal' (5330-306)
- zum größten Teil im Biosphärenreservat -

Lebensräume: artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume), natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, trockene europäische Heiden, feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe, magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas, Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation, Silikatfelsen mit Pioniervegetation des *Sedo-Scleranthion* oder des *Sedo albi-Veronicion dillenii*, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder

Arten: Kammmolch, Westgroppe, Bachneunauge, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Mopsfledermaus, Großes Mausohr

5. FFH-Gebiet 'Werra bis Treffurt mit Zuflüssen' (5328-305)
- zum Teil im Biosphärenreservat -

Lebensräume: Schlucht- und Hangmischwälder (prioritärer Lebensraum), Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Berg-Mähwiesen, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald

Art: Westgroppe

6. FFH-Gebiet 'Schleusegrund-Wiesen' (5431-301)
- nur kleine Teilfläche im Biosphärenreservat -

Lebensraum: Berg-Mähwiesen

7. FFH-Gebiet 'Bergwiesen um Schmiedefeld am Rennsteig mit Ziegensumpf' (5331-302)

Lebensräume: artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden, Moorwälder (prioritäre Lebensräume), natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe, magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Hainsimsen-Buchenwald, montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder

8. FFH-Gebiet 'Erle-Wiesen St. Kilian' (5430-301)
- zum Teil im Biosphärenreservat -

Lebensräume: artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden (prioritärer Lebensraum), Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Stufe, magere Flachland-Mähwiesen, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, kalkreiche Niedermoore

Arten: Westgroppe, Bachneunauge, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

9. FFH-Gebiet 'Bergwiesen um Neustadt am Rennsteig und Kahlert' (5431-304)

Lebensräume: artenreiche Borstgrasrasen, Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritäre Lebensräume), natürliche nährstoffreiche Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, feuchte Hochstaudenfluren, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, bodensaure Fichtenwälder

10. FFH-Gebiet 'Wilde Gera bis Plaue und Reichenbach' (5230-305)
- zum Teil im Biosphärenreservat

Lebensräume: artenreiche Borstgrasrasen, Schlucht- und Hangmischwälder, Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritäre Lebensräume), natürliche nährstoffreiche Stillgewässer, Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzenvegetation, Trespen-Schwingel-Kalk-Trockenrasen, Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Silikatschutthalden, Kalkfelsen und ihre Felsspaltvegetation, Silikatfelsen und ihre Felsspaltvegetation, Hainsimsen- Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder, bodensaure Fichtenwälder

Arten: Kammmolch, Westgroppe, Bachneunauge, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr

Anlage 3

(zu § 2 Abs. 5 Satz 4 und 5)

Lebensräume für Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG

EG-Vogelschutzgebiet 'Biosphärenreservat Vessertal' für folgende Arten (Stand: 2004):
Birkhuhn, Eisvogel, Fischadler, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raufußkauz,
Rotmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Wachtelkönig,
Wanderfalke, Wespenbussard, Zwergschnäpper"

ENTWURF